Art. 6 Übergangsregelungen

(1) Landespflegegeld wird erstmals für das Pflegegeldjahr ab dem 1. Oktober 2017 gewährt.

(2) [1]Für den Vollzug dieses Gesetzes leistet das Landesamt für Finanzen Amtshilfe. [2]Dieses hat zur Durchführung der Amtshilfe dieselben Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten wie das Landesamt.